



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Merkblatt

**zur besonderen Ausgleichsregelung
nach § 11 a Erneuerbare-Energien-Gesetz
(EEG)**

BAFA

Stand: 25. Juli 2003

Herausgeber:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Internet: <http://www.bafa.de>

Merkblatt zur besonderen Ausgleichsregelung nach § 11 a EEG

Hinweise für Anträge

gem. § 11 a des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1459).

1. Gesetzestext

§ 11 a - Besondere Ausgleichsregelung -

- (1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag den Anteil der Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, weitergegeben wird, um dadurch die sich aus der Weitergabe der Strommenge für diese Unternehmen ergebenden Kosten zu verringern, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.

- (2) Die Begrenzung darf nur erfolgen, soweit das Unternehmen nachweist, dass und inwieweit
 1. sein Stromverbrauch aus dem Netz für die allgemeine Versorgung in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten an einer Abnahmestelle 100 Gigawattstunden überstiegen hat,
 2. das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens 20 von Hundert überschreitet,
 3. die Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1 anteilig an das Unternehmen weitergereicht wird, und
 4. die sich aus den nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 5 gezahlten Vergütungen und den durchschnittlichen Strombezugskosten pro Kilowattstunde des Elektrizitätsversorgungsunternehmens in den letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonaten ergebenden Kosten (Differenzkosten) maßgeblich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens führen.

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, dem Unternehmen die anteilig weitergereichte Strommenge und die Differenzkosten durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.

Der Nachweis der Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3 sowie der Differenzkosten erfolgt durch Vorlage des Testats; der Nachweis der übrigen Voraussetzungen von Satz 1 durch die Stromlieferungsverträge für die letzten zwölf abgeschlossenen Kalendermonate und Gutachten eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers.

Die Sätze 1 bis 3 gelten für selbstständige Teile des Unternehmens entsprechend.

- (3) Zur Begrenzung der anteilig weitergereichten Strommenge wird ein bestimmter Vom-Hundert-Anteil des gesamten an das Unternehmen über 100 Gigawattstunden pro Jahr hinaus von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelieferten Stroms aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle festgesetzt. Der Vom-Hundert-Anteil ist so zu bestimmen, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge bezogen auf die gesamte über 100 Gigawattstunden hinausgehende Strommenge unter Zugrundelegung der nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 5 zu erwartenden Vergütung 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen.
- (4) Die Entscheidung ergeht grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mit Wirkung gegenüber dem Antragsteller und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Entscheidung ergeht für ein Jahr.
- (5) Auf Antrag ist eine erneute Entscheidung möglich. Hierbei bleiben die durch die vorangegangene Entscheidung hervorgerufenen Wirkungen außer Betracht. Bei unveränderten Rahmendaten kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in einem vereinfachten Prüfungsverfahren auf die Vorlage bestimmter Antragsunterlagen verzichten.
- (6) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle untersteht bei Wahrnehmung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.
- (7) Für den Ausgleich der durch die Anwendung der Absätze 1 bis 5 bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen verbleibenden Strommenge, ist § 11 sinngemäß anzuwenden.
- (8) Die Anwendung der Absätze 1 bis 7 ist Gegenstand des Erfahrungsberichts nach § 12.

2. Antrag

Der Antrag wird formlos gestellt. Es wird empfohlen, dem BAFA einen für das Antragsverfahren zuständigen Ansprechpartner zu benennen sowie die dazugehörige Telefon- und Faxnummer ggfs. E-Mail-Adresse anzugeben. Zudem sollte klar erkennbar sein, ob der Antrag für das Gesamtunternehmen oder für einen selbstständigen Teil des Unternehmens gestellt wird (zur Abgrenzung vgl. Ziff. 5.2).

Das BAFA versendet nach Eingang des Antrags ein Eingangsbestätigungsschreiben ggfs. mit der Aufforderung, bestimmte Unterlagen/Nachweise vorzulegen, soweit nicht schon geschehen.

3. Antragsunterlagen

Die eingereichten Unterlagen müssen belegen, dass der EEG-Kostenanteil maßgeblich zu einer unbeabsichtigten Härte im Sinne einer erheblichen und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder von selbstständigen Teilen des Unternehmens führt.

Für den Nachweis eines solchen Härtefalls sind dem BAFA folgende Unterlagen vorzulegen:

- Das Gutachten eines Wirtschaftsprüfers, aus dem hervorgeht, dass
 - der Stromverbrauch aus Fremdbezug in den letzten 12 Kalendermonaten an einer Abnahmestelle 100 Gigawattstunden überstiegen hat,
 - das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens 20 vom Hundert überschreitet (vgl. Punkt 4) und
 - die Differenzkosten maßgeblich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens führen. (Zu den Kriterien s. Punkt 5 dieses Merkblatts.)

- Die Stromlieferungsverträge der letzten 12 Kalendermonate.
- Das von den Energieversorgungsunternehmen dem Unternehmen zu erbringende Testat eines Wirtschaftsprüfers bzw. vereidigten Buchprüfers mit den Angaben über die Höhe des Umfangs der anteilig weitergeleiteten Strommenge gem. § 11 Abs. 4 S. 1 sowie der daraus resultierenden Differenzkosten der letzten 12 abgeschlossenen Kalendermonaten.

Insbesondere zum Nachweis der erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit wird zur Vermeidung von Rückfragen die Vorlage zusätzlicher Unterlagen empfohlen, die geeignet sind, diese glaubhaft darzulegen (z. B. Jahresabschlüsse, sonstige interne/externe Untersuchungen bzw. Gutachten, interne Schreiben).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen in der Regel beim BAFA verbleiben müssen.

Die Entscheidung des BAFA ergeht auf der Grundlage vollständiger Antragsunterlagen grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen. Die Entscheidung ergeht mit Wirkung gegenüber dem antragstellenden Unternehmen und Energieversorgungsunternehmen für jeweils ein Jahr. Unter der Voraussetzung einer entsprechend vorhandenen gesetzlichen Regelung ist eine Verlängerung bzw. erneute Entscheidung möglich, die bei unveränderten Rahmendaten aufgrund eines vereinfachten Prüfungsverfahrens erfolgen kann.

4. Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung

Bei der Ermittlung der **Bruttowertschöpfung** (für den Abrechnungszeitraum der letzten 12 Monate vor Antragstellung) ist die vom Statistischen Bundesamt verwendete Begriffsdefinition zugrunde zu legen (vgl. Fachserie 4, Reihe 4.3 – 2000 des Statistischen Bundesamtes). Danach ist die Bruttowertschöpfung die Summe der von inländischen Wirtschaftseinheiten/-bereichen produzierten Waren und Dienstleistungen abzüglich der von anderen Wirtschaftseinheiten/-bereichen bezogenen Vorleistungen (darunter fallen z. B. Rohstoffe, Vorprodukte, Handelswaren, Reparaturleistungen). Die Ermittlung der Bruttowertschöpfung ist im Einzelnen entsprechend der Anlage darzulegen.

Zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung (Istzahlen der letzten 12 Monate) können zur Auffüllung des Zeitraums neben dem letzten Jahresabschluss die Monatsabschlüsse und ggf. die Quartalsabschlüsse herangezogen werden.

Unter **Strombezugskosten** ist die Summe des von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (inkl. Strombörse, Stromhändler etc.) im Abrechnungszeitraum in Rechnung gestellten Strombezugs zu verstehen.

Hierbei ist eine differenzierte Ausweisung von Stromlieferkosten, Netznutzungsentgelten sowie der Abgaben und Steuern erforderlich. Vorsteuerabzugsfähige Umsatzsteuern sind bei der Ermittlung der Strombezugskosten nicht berücksichtigungsfähig. Beim Ausweis der Stromsteuer sind die (zu erwartenden) Steuerentlastungen gem. § 10 StromStG zu berücksichtigen.

5. Erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens oder selbstständigen Unternehmensteils

5.1 Grundsatz der Einzelfallbetrachtung

Die besondere Ausgleichsregelung gem. § 11 a ist eine Einzelfallregelung. Bezüge auf die Branchensituation oder sonstige generalisierende Betrachtungen greifen daher nicht.

Das BAFA prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob der EEG-Kostenanteil, mit dem der Stromverbrauch des Antragstellers belastet ist, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs des Unternehmens oder eines selbstständigen Teil des Unternehmens führen würde.

Das BAFA beurteilt daher z. B. Konzernverhältnisse nicht in ihrer Gesamtheit. Entsprechend muss für jedes einzelne Unternehmen bzw. jeden selbstständigen Unternehmensteil dargelegt werden, dass der EEG-Kostenanteil erheblich zu seiner Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit beiträgt.

5.2 Unternehmen, selbstständige Unternehmensteile, Abnahmestelle

Als **Unternehmen** wird der Rechtsträger (AG, GmbH, KG usw.) angesehen.

Als **selbstständige Teile eines Unternehmens** werden organisatorische Einheiten angesehen, die vom Restunternehmen getrennt werden könnten und die über unternehmerische und planerische Entscheidungsgewalt verfügen.

Eine Abnahmestelle für die Abgabe elektrischer Energie an Letztverbraucher umfasst die räumlich zusammenhängenden elektrischen Anlagen eines Letztverbrauchers auf einem Betriebsgelände, die über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Stromnetz verbunden sind. Jeder Entnahmepunkt wird eindeutig durch die Zählpunktbezeichnung bestimmt. Die Abnahme elektrischer Energie wird an jedem Entnahmepunkt gemessen.

Abnahmestelle im Sinne des Gesetzes sind somit alle zu einem Betriebsgelände gehörenden Verknüpfungen zwischen dem Netz des Netzbetreibers und dem Netz des jeweiligen Unternehmens.

5.3 Erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Wettbewerbsfähigkeit beinhaltet die Möglichkeiten eines Unternehmens, sich am Markt gegenüber den Konkurrenten zu behaupten. Wie stark der Wettbewerb auf einem Markt ist, hängt bei gegebener Nachfrage u. a. von der Zahl der Anbieter (Konkurrenten) und der Art der Güter ab. Je größer die Zahl der Anbieter eines vergleichbaren Produkts, desto stärker kann der Wettbewerbsdruck sein.

Als starkes Indiz für das Vorliegen der **Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit** eines Unternehmens durch die Differenzkosten ist insbesondere eine starke Konkurrenzsituation auf den internationalen Märkten zu sehen, wenn gleichzeitig eine leichte Substituierbarkeit des betroffenen Produktes gegeben ist. Die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Differenzkosten ist umso bedeutsamer, je größer der Anteil der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung ist.

Die Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit muss **erheblich** sein. Ein Anhaltspunkt für eine erhebliche Beeinträchtigung ist der Verlust von Marktanteilen, der durch internationale Strompreisdifferenzen induziert wurde, deren Ursache die durch das EEG verursachten Differenzkosten sind. Die entsprechenden Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge sind anhand geeigneter Unterlagen im Gutachten (vgl. Ziffer 3 des Merkblatts) plausibel zu machen.

Die Differenzkosten müssen **maßgeblich**, d. h. entscheidend und ausschlaggebend zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit führen, die nicht nur vorübergehend ist. Durch die hohen Antragsvoraussetzungen kann bei erfolgter Feststellung einer erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung grundsätzlich von der maßgeblichen Verursachung durch die Differenzkosten ausgegangen werden.

6. Auskünfte

Bei Rückfragen können Sie sich an folgende Mitarbeiter/-innen wenden:

Herr Schurr
Telefon: 06196/908-310
Telefax: 06196/908-777
E-Mail: haertefaelle.eeg@bafa.de

Herr Träger
Telefon: 06196/908-309
Telefax: 06196/908-777
E-Mail: haertefaelle.eeg@bafa.de

Herr Schallenberg
Telefon: 06196/908-308
Telefax: 06196/908-777
E-Mail: haertefaelle.eeg@bafa.de

Gerne stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Anlage

Definition der Bruttowertschöpfung gemäß Fachserie 4, Reihe 4.3 des Statistischen Bundesamtes

Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.) ohne Umsatzsteuer
+ Umsatz aus Handelsware ohne Umsatzsteuer
+ Provisionen aus der Handelsvermittlung
+ Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten (ohne Umsatzsteuer)
Bestände an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion
- am Anfang des Geschäftsjahres
+ am Ende des Geschäftsjahres
+ Selbsterstellte Anlagen (einschl. Gebäude und selbstdurchgeführte Großreparaturen, soweit aktiviert)
<hr/>
= Bruttoproduktionswert (ohne Umsatzsteuer)
<hr/>
Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
- am Anfang des Geschäftsjahres
+ am Ende des Geschäftsjahres
- Eingänge an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist)
Bestände an Handelswaren (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist)
- am Anfang des Geschäftsjahres
+ am Ende des Geschäftsjahres
- Eingänge an Handelswaren (ohne Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abzugsfähig ist)
- Kosten für die durch andere Unternehmen ausgeführten Lohnarbeiten (auswärtige Bearbeitung)
<hr/>
= Nettoproduktionswert (ohne Umsatzsteuer)
<hr/>
- Kosten für Leiharbeitnehmer
- Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen) wie Reparaturen, Instandhaltungen, Installationen und Montagen ohne Umsatzsteuern
- Mieten und Pachten (ohne Umsatzsteuer)
- Sonstige Kosten (ohne Umsatzsteuer)
<hr/>
= Bruttowertschöpfung (ohne Umsatzsteuer)
<hr/>